



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie, Postfach 2 03, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie  
- Außenstelle Hannover -**

**Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie**

Justizvollzugsanstalt für Frauen  
An der Probstei 10  
49377 Vechta

Gegen Empfangsbestätigung

Telefax  
(05 11) 1 06 -  
2612

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
2 JH 3.01 51411. 460000-208

Telefon, Name  
(05 11) 1 06 -  
7273 Gottschalk

Datum  
05.12.2012

### **Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

Aufgrund Ihres Antrages vom 10.10.2012 wird Ihnen hiermit nach § 45 Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) die Erlaubnis für den Betrieb der Jugendhilfeeinrichtung

**Mutter-Kind-Heim  
An der Probstei 10 / Zitadelle 17  
49377 Vechta**

erteilt.

Die Erlaubnis umfasst insgesamt **-18 -** Plätze.  
Diese gliedern sich in nachfolgend genannte Teilbereiche:

1. An der Probstei 10 geschlossener Bereich 5 Plätze
2. Zitadelle 17 offener Bereich 13 Plätze  
( davon 2 Einzelplätze für Mütter mit Säuglingen),

Grundlage ist die Leistungsbeschreibung vom 19.11.2012

Die Belegung der einzelnen Leistungsbereiche darf die jeweils vorgegebene Platzkapazität nicht überschreiten.

022.000.020  
10 95



Dienstgebäude  
Am Waterlooplatz 11  
30169 Hannover

Stadtbahnlinie  
3, 7, 9  
H Waterloo

Besuchszeiten  
Mo - Fr. 9 - 12 Uhr  
und nach Vereinbarung

Telefon (05 11) 1 06-0

Überweisung an LS - Außenstelle Hannover  
Konto-Nr. 1 900 152 517 Nordd. Landesbank Hannover  
(BLZ 250 500 00)

**Diese Erlaubnis wird gemäß § 45 Abs. 4 SGB VIII mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:**

**Es werden folgende (auflösende) Bedingungen im Sinne des § 32 Abs. 2 Ziff. 2 SGB X erteilt:**

1. Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn der Standort der Einrichtung aufgegeben wird.
2. Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn sich die Trägerschaft oder deren Rechtsform ändert.
3. Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn der Einrichtungsbetrieb insgesamt und endgültig geschlossen wird.

**Mit der Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung werden im Sinne des § 32 Abs. 2 Ziff. 4 SGB X folgende Auflagen erteilt:**

1. Vor einer fachlich-methodischen bzw. strukturellen Veränderung in einzelnen Leistungsbereichen ist das Landesamt zu informieren.
2. Vor der Verlegung von Räumlichkeiten und/oder von Standorten der einzelnen Leistungsbereiche sowie vor einer Schließung einzelner Leistungsbereiche ist das Landesamt zu informieren.

Die Erlaubnis vom 06.02.2004 wird mit Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben.

#### **Begründung:**

Die Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie – Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie – ist gem. §§ 85 Abs. 2 Ziff. 6 und 87 a Abs. 2 SGB VIII sachlich und örtlich gegeben.

Nach den vorgelegten Unterlagen, der Personalbesetzung, dem Ergebnis der örtlichen Besichtigung vom 19.11.2012 sowie der baulichen Gestaltung und Ausstattung der Einrichtung liegen die Voraussetzungen für die beantragte Betriebserlaubnis vor.

Trägerschaft und Räumlichkeiten sind wesentliche Grundlagen der Einrichtung. Veränderungen führen daher stets zum Erlöschen der Betriebserlaubnis.

Die Leistungsbeschreibung ist Grundlage für die Betriebserlaubnis. Veränderungen können den Bestand dieser Betriebserlaubnis beeinflussen und sind daher mit dem Landesamt abzustimmen.

Mit dem Zeitpunkt der Einstellung des Einrichtungsbetriebes wird die Erlaubnis unwirksam.

Weitere Auflagen können gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 3 SGB VIII erteilt werden, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen oder Gefährdungen abzuwenden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.



## Allgemeine Hinweise:

1. Die Erlaubnis verpflichtet den Träger zur Einhaltung der „Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesamt“. Er trägt die Gesamtverantwortung für alle Teile der Einrichtung, einschließlich der fachlichen und persönlichen Eignung des Personals.
2. Der Inhalt der Betriebserlaubnis sollte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ggf. den Vertrags- bzw. Kooperationspartnern zur Kenntnis gegeben werden.
3. Zur Verhütung von Unfällen und zur Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes ist die laufende Überwachung der Einrichtung und des dazu gehörenden Freigeländes durch den Träger sicherzustellen.
4. Der Träger hat die Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII zu erfüllen. Hierzu gehört der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme sowie der beabsichtigten Schließung.  
Ferner sind Ereignisse oder Entwicklungen unverzüglich zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Dies gilt auch, wenn noch kein Schaden eingetreten ist.
5. Die Daten der zum 31.12. eines jeden Jahres durchgeführten Stichtagserhebung gem. § 47 Ziffer 2, letzter Halbsatz, SGB VIII sind dem Landesamt bis zum 01.02. des darauf folgenden Jahres mitzuteilen.
6. *§ 8a Abs. 4 SGB VIII erfordert zwingend eine Vereinbarung des zuständigen Jugendamtes mit dem Einrichtungsträger über den Inhalt des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.  
Der Träger sollte einen entsprechenden Kontakt mit dem Jugendamt herstellen.*
7. Bei Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und zu Beschwerdeverfahren besteht gemäß § 8b Abs. 2 SGB VIII ein Anspruch auf Beratung durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe.
8. Die Aufsicht durch die Landesjustizverwaltung für die Mutter-Kind-Einrichtung gem. § 151 Strafvollzugsgesetz bleibt unberührt.

Im Auftrage

  
R. Gottschalk